

412.311

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 27. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

Teilpensen

§ 8. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 1.

Lohnanspruch
bei Anstellungen
gestützt auf
§ 7 Abs. 4 LPG

§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn

- zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999²,
- zu 80% in den übrigen Fällen.

Ausbildung

§ 29 c. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne entsprechende Ausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Ausbildung absolvieren.

Abs. 2 unverändert.

³ Es kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter als genügende Ausbildung anerkennen.

Einreihung und
Einstufung der
Schulleitung

§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.

Abs. 2 unverändert.

³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 22. Altersjahr angerechnet.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über

- a. ein Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,
- b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.

§ 31. ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Teil C des Anhangs enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien. Lohnanspruch

Abs. 2–4 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2013

§ 1. ¹ Bei einer Lehrperson, die gestützt auf § 1 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999¹ gemäss Änderung vom 6. Februar 2012 in ein kantonales Anstellungsverhältnis übergeführt wird, wird die bisherige betragsmässigelohneinstufung der kommunalen Anstellung übernommen, wenn

- a. ihre lohneinstufung zu Beginn der kommunalen Anstellung und die weitere Lohnentwicklung §§ 16, 24, 25 und Teil A des Anhangs entsprechen und
- b. bei ihr spätestens im Schuljahr 2014/15 eine Mitarbeiterbeurteilung gemäss den kantonalen Vorgaben durchgeführt wurde, die mit einer Gesamtwürdigung «Gut» oder «Sehr gut» abgeschlossen wurde.

² Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um eine oder zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird diese Einstufung übernommen. Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um mehr als zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird eine um zwei Lohnstufen höhere lohneinstufung übernommen. Die weitere Lohnentwicklung wird ausgesetzt, bis die Einstufung den kantonalen Vorgaben entspricht.

³ Hat die Gemeinde eine Lehrperson gegenüber den kantonalen Vorgaben betragsmässig tiefer eingestuft, wird die Lehrperson gemäss den kantonalen Vorgaben eingestuft.

⁴ Lehrpersonen, die aufgrund einer Pensenerhöhung bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ein kantonales Anstellungsverhältnis hätten übergeführt werden müssen, werden rückwirkend auf jenen Zeitpunkt nach den damals geltenden Grundlagen eingestuft und die weitere Lohnentwicklung gemäss §§ 24 und 25 vollzogen. Kommunale Dienstjahre werden bei der kantonalen Anstellung nicht berücksichtigt.

§ 2. ¹ Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Primarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren LohnEinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um eine Lohnstufe höher eingestuft, höchstens aber in Lohnstufe 23.

² Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren LohnEinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um zwei Lohnstufen höher eingestuft. Sind sie eine Lohnstufe höher eingestuft, wird die LohnEinstufung um eine Lohnstufe erhöht. Die Einstufung erfolgt in jedem Fall höchstens in Lohnstufe 23.

³ Ist die höhere LohnEinstufung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf die Anrechnung von ausserschulischer Führungserfahrung zurückzuführen, wird die LohnEinstufung nach den Grundsätzen von § 29 d Abs. 5 korrigiert.

§ 3. ¹ Für Lehrpersonen gilt bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 (31. Juli 2015) die minimale Unterrichtsverpflichtung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a und b dieser Verordnung in der Fassung vom 28. Juni 2006.

² Eine zusätzliche Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern als Lehrperson erfolgt im Schuljahr 2014/15 unabhängig vom Unterrichtspensum nach kantonalem Recht. Abs. 1 ist nicht anwendbar.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung wird wie folgt in Kraft gesetzt ([ABl 2013-12-06](#)):

- a. auf 1. Januar 2014:
 - §§ 5, 29 d, 31 und die Übergangsbestimmungen der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013,
- b. auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014):
 - §§ 8 und 29 c der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013,
- c. auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015):
 - § 16 a der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 27. November 2013.

¹ [LS 412.31.](#)

² [LS 414.41.](#)